

**Satzung für die Bischöfliche Stiftung „Gemeinsam für das Leben“
vom 01.01.2022**

**§ 1
Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliche Stiftung Gemeinsam für das Leben“.
2. Die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist nicht rechtsfähig und wird vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

**§ 2
Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist:
 - (a) die umfassende Förderung einer Kultur des Lebens und des Einsatzes für die Würde und Einzigartigkeit menschlicher Existenz insbesondere da, wo diese an den Rand gedrängt wird oder gar vernichtet zu werden droht. Ungeborenes Leben, beschädigtes Leben, gescheitertes Leben, altes Leben und sterbendes Leben fordern Christinnen und Christen heraus, Zeugen und Anwältinnen dafür zu sein, dass Gott ein Freund des Lebens ist;
 - (b) die Durchführung und/oder Förderung von Maßnahmen jeglicher Art, die geeignet sind, Leben sowie insbesondere ungeborene Kinder zu schützen und Frauen in Notsituationen zu unterstützen. Diese Hilfe soll erfolgen, soweit anderweitige Mittel nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Im Vordergrund steht hierbei konkretes soziales Engagement für die Betroffenen, die Bewusstseinsbildung und das politische Engagement;
 - (c) Die Förderung von Maßnahmen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohl) betreffen.

Dieser Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer katholischer Träger und Institutionen im Bistum Hildesheim, die den genannten Stiftungszweck verfolgen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
2. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Beirat.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bischof von Hildesheim für die Dauer von 4 Jahren berufen; eine wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Ausrichtung der Stiftung aufweisen.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
6. Die Mitgliedschaft im Beirat endet:
 - (a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Bischof von Hildesheim erklärt werden kann
 - (b) durch Abberufung seitens des Bischofs von Hildesheim
 - (c) nach Ablauf von 4 Jahren seit der Berufung.

Im letzteren Fall bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung einer Nachfolge im Amt.

§ 7

Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern des Treuhänders zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Beirates oder der Bischof von Hildesheim dies verlangen.
2. Kann eine Sitzung des Beirates nicht durch persönliche Präsenz eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels virtueller Sitzungsformate erfolgen, sofern die Vertraulichkeit der Sitzung sichergestellt bleibt.

§ 8

Aufgaben des Beirates

Der Beirat ist ein Beratungsgremium. Er unterstützt den Treuhänder bei den strategischen Grundsatzentscheidungen und achtet insbesondere darauf, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Vergabe von Stiftungsmitteln.

Beirat, Treuhänder, sowie der/die Geschäftsführer*in der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 9

Aufgaben des Treuhänders

1. Der Treuhänder übernimmt kostenlos die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe mit der Auflage, das Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Der Treuhänder kann zur Erfüllung seiner Aufgabe eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
3. Der Treuhänder hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung bestätigen zu lassen.

§ 10

Stiftungsaufsicht und Entlastung

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs der Diözese Hildesheim.
2. Die Entlastung des Beirates erfolgt durch den Bischof der Diözese Hildesheim.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates. Er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.
3. Zu Änderungen der Satzung i. S. v. Ziffer 1 ist auch der Bischof von Hildesheim nach vorheriger Anhörung des Beirates berechtigt.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Beirat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.
2. Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Hildesheim, den 21.01.2022



+ Heiner

L. S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim